

SP Fraktion
Sprecherin im Rat: Corina Bürgi
Medienkontakt: Daniel Tanner



Gemeinderatspräsident
Tobias Mani
General-Werdmüller-Strasse 21
8804 Au

Wädenswil, den 22. August 2011

Motion Schutz des Wädenswiler Baumbestandes

Der Stadtrat wird beauftragt, gestützt auf § 76 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes, dem Gemeinderat eine Verordnung zum Schutz des Wädenswiler Baumbestandes vorzulegen. Dazu soll eine Bewilligungspflicht für das Fällen von Bäumen in Wohn-, Industrie- und Erholungszonen eingeführt werden. Diese Pflicht soll für Bäume ab einem bestimmten, im Gesetz festgelegten Stammumfang gelten, wobei Obstbäume von der Regelung auszunehmen sind. Die Verordnung soll auch die Ersatzpflicht für solche Bäume regeln, die aus Gründen der Sicherheit, Krankheit etc. gefällt werden müssen.

Begründung:

Bäume sind im immer dichter überbauten Wädenswil von grosser Wichtigkeit für Mensch und Natur. Sie schaffen Grünräume und Schattenplätze in Siedlungsgebieten und tragen damit zu attraktiven Wohnzonen bei. Ausserdem regulieren sie das lokale Klima, indem sie Staub und Abgase filtern sowie Regen und Sonnenstrahlungen dämpfen. Sie tragen zudem zur Artenvielfalt bei, da sie Lebensraum und Nahrungsquelle für Vögel, Fledermäuse und diverse Kleintiere bieten. Ältere Bäume erfüllen diese Funktion dabei besonders gut. Sie spenden mehr Schatten und wirken auf das lokale Klima stärker ausgleichend. In Bäumen mit grossem Umfang können ausserdem mehr und grössere Vogelarten nisten.

Wädenswil hat in den letzten Jahren im Bereich des Naturschutzes zugelegt. Der Schutz der Bäume ist jedoch nach wie vor kaum geregelt.

Gerade das Fällen alter Bäume mit grossem Umfang verändert jedoch, wie jüngere Beispiele aus umliegenden Gemeinden zeigen, das Ortsbild in grossem Ausmass und kann selbst durch eine Neubepflanzung kaum rückgängig gemacht werden.

Eine Regelung zum Fällen der Bäume trägt zum Schutz der Umwelt und des Wädenswiler Ortsbildes bei.

Wir danken dem Stadtrat für die wohlwollende Behandlung des Anliegens.